

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Privat-Rechtsschutz Versicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Rechtsschutzversicherung für den Privatbereich



Was ist versichert?

- ✓ im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten
- ✓ die Übernahme der dabei entstehenden Kosten.

Die Zurich ersetzt:

- ✓ das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts des Versicherungsnehmers,
- ✓ Gerichtsgebühren,
- ✓ Gerichtlich/Verwaltungsbehördlich auferlegte Vorschüsse für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen,
- ✓ im Zivilprozess die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist
- ✓ Vorschussweise die Strafkautions im Ausland
- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten des Rechtsanwalts bei außergerichtlichen Tausgleich (Diversio)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete) aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Diese können sein:

- Fahrzeug-Rechtsschutz
- Lenker-Rechtsschutz
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete
- Rechtsschutz für Familienrecht
- Rechtsschutz für Erbrecht



Was ist nicht versichert?

- Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit
- x der Errichtung/Veränderung von Gebäuden/Grundstücken, sowie deren Kauf, Verkauf oder Finanzierung
- x der Anlage von Vermögen
- x Scheidungssachen
- x Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind
- x bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Vereinsrecht
- x bestimmten Verträgen, wie etwa Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, Rechtsschutz-Versicherungsverträgen der Zurich oder mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen
- x Bewilligung, Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen des Versicherungsnehmers durch staatliche Behörden
- x Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer
- x vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Versicherungsfällen
- x Kriegen, inneren Unruhen, Terror u.ä.
- x Katastrophen, Atomenergie, Gentechnik, elektromagnetischen Feldern, Asbest



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen (wie z.B. für Exekutionen)
- ! unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer keine Kosten

- ! für Versicherungsfälle, welche vor Ablauf einer Wartefrist eingetreten sind
- ! im Strafverfahren bei Bagatelldelikten
- ! im Verkehrsbereich bei Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgiften, sowie fehlender Lenkberechtigung
- ! für Fälle aus selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeit



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, sowie im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, wenn sowohl der Versicherungsfall als auch die Interessenwahrnehmung dort stattfinden.
- ✓ In den übrigen Fällen ist die Interessenwahrnehmung hingegen nur in Österreich versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Versicherungsfall muss Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- In einzelnen Rechtsgebieten darüber hinaus nach Ablauf der jeweils vereinbarten Wartefrist

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt die Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder die Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.